

Zunächst werden die Kosten jeder Berufsgruppe ermittelt.

Alle direkt in den Werkstätten entstehenden Kosten (Verbrauchsmittel, Lehr- und Lernmittel) werden direkt zugeordnet. Kostenblöcke wie etwa alle Gemeinkosten (Heizung, Strom, Wasser usw.) werden mit geeigneten Schlüsseln (z. B. Quadratmeter-Raumfläche) auf die einzelnen Bereiche verteilt.

Die Fahrtkosten zum ÜBA-Besuch sind dem Lehrling vom Ausbildungsbetrieb zu erstatten. Die Lehrbetriebe erhalten von der Handwerkskammer mit dem Beitragsbescheid für den Sonderbeitrag „Ausbildungsfinanzausgleich 2019“ Fahrtkostenzuschüsse zur ÜBA des Jahres 2018.

Die Kosten für Prüfungen und Berichtshefte werden von den Lehrbetrieben separat bezahlt.

Deckung der ÜBA-Kosten

Ein Teil der Kosten wird durch Bundes- und Landeszuschüsse getragen. Diese werden pro Teilnehmer und ÜBA-Woche gewährt.

Ein weiterer Teil der Kosten wird durch Gebühren abgedeckt. Zusätzlich leisten Betriebe mit Lehrlingen neben dem AFA-Beitrag folgende Gebühr pro ÜBA-Woche und Lehrling:
35 € bei einem AFA-Grundbeitrag bis 140 € bzw.
50 € bei einem AFA-Grundbeitrag höher als 140 €.
Diese Betriebe erhalten gesonderte Einzelrechnungen über diese Gebühr.

Der dann noch ungedeckte Teil der Kosten wird als Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich auf die Handwerksbetriebe mit diesem Beruf umgelegt.

Mit Ihrem Beitrag fördern Sie die Ausbildung in Ihrem Handwerksberuf.

Warum überbetriebliche Ausbildung?

Zielsetzung der überbetrieblichen Ausbildung ist eine hochwertige, praxisorientierte und die betriebliche Ausbildung ergänzende Maßnahme, die in der Regel in Wochenlehrgängen durchgeführt wird. Daher verstehen wir uns als „verlängerte“ Werkbank der Betriebe.

Die Bildungsakademien stellen an sich den Anspruch, modern und am Stand der Technik auszubilden. Eine solche Ausbildung verursacht Kosten, die mit dem Sonderbeitrag für die überbetriebliche Ausbildung abgedeckt werden.

Wir wissen, dass das Handwerk die Berufsausbildung und das fachliche Prüfungswesen kostengünstiger und unbürokratischer erledigen kann als beispielsweise eine handwerksfremde Institution.

So ist kostenbewusstes Handeln für Ihre Handwerkskammer selbstverständlich.

Daher ist dieser Sonderbeitrag für die überbetriebliche Ausbildung eine Investition in die Zukunft!

Handwerkskammer Konstanz
Webersteig 3
78462 Konstanz
Telefon 07531 205-0
Telefax 07531 16468
info@hwk-konstanz.de
www.hwk-konstanz.de



Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) 2019

Information für unsere Betriebe



So errechnet sich Ihr Sonderbeitrag

Am 5. Juni 2019 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Konstanz den Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich 2019 beschlossen.

Der Beschluss wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg mit Schreiben vom 25.06.2019 genehmigt.

1. Erhebungsgrundlage für den Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich 2019

Die Basis für die Erhebungsgrundlage ist der Gewerbeertrag aus dem Jahr 2016.

Dieser ergibt sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes wenn für das Jahr 2016 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommenssteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

Ist mit einem Betrieb ein Teilungsverhältnis von Handwerk und Nihthandwerk nach § 8 der Beitragsordnung vereinbart, so wird vom Gewerbeertrag/ Gewinn 2016 als Basis nur der vereinbarte prozentuale Handwerksanteil zugrunde gelegt.

Ist ein Beitragspflichtiger mit mehreren Handwerken in der Handwerksrolle eingetragen, so bestimmt sich sein Sonderbeitrag nach dem Handwerk, welches als Hauptgewerk in die Handwerksrolle eingetragen ist. Das Hauptgewerk entspricht dem Gewerk mit dem größten Tätigkeitsanteil.

Ist der Betrieb mit einem nicht AFA-pflichtigen Hauptgewerk eingetragen und hat einen AFA-pflichtigen Eintrag als Nebengewerk, dann wird er zum AFA-pflichtigen Nebengewerk veranlagt.

2. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wird nach einzelnen Handwerken gemäß nebenstehender Tabelle ermittelt.

3. Zuschlag auf den Grundbeitrag

Von juristischen Personen und Betrieben der Rechtsform GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG wird zum Grundbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 0,33 % der Erhebungsgrundlage erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens 102 Euro und höchstens 300 Euro.

4. Zusatzbeitrag

Neben dem Grundbeitrag wird für alle Betriebe ein Zusatzbeitrag erhoben. Der Zusatzbeitrag wird nach einem spezifischen prozentualen Hebesatz von der Erhebungsgrundlage gemäß nebenstehender Tabelle errechnet.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich höchstens aus einer Erhebungsgrundlage von 111.400 Euro.

5. Rundung auf volle Euro-Beträge

Zur Berechnung des Sonderbeitrages für den Ausbildungsfinanzausgleich gemäß den Ziffern 1-4 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

Information

Für Existenzgründer gibt es keine Sonderregelung.

Handwerk	Grundbeitrag	+ Zusatzbeitrag (prozentualer Zuschlag auf die Erhebungsgrundlage)
Bäcker/Konditoren	115 €	0,6702%
Buchbinder *	0 €	0,0%
Chirurgiemechaniker	76 €	0,4444%
Elektrotechniker/Elektromaschinenbauer	141 €	0,8228%
Feinwerkmechaniker	38 €	0,2214%
Fotograf *	0 €	0,0%
Friseur	78 €	0,4541%
Glaser	62 €	0,3597%
Informationstechniker *	0 €	0,0%
Installateur- und Heizungsbauer/Klempner	138 €	0,8045%
Kälteanlagenbauer	128 €	0,7492%
Karosserie- und Fahrzeugbauer	107 €	0,6256%
Kraftfahrzeugtechniker	153 €	0,8905%
Landmaschinenmechaniker	125 €	0,7301%
Maler und Lackierer	99 €	0,5751%
Metallbauer	116 €	0,6740%
Ofen- und Luftheizungsbauer	68 €	0,3935%
Raumausstatter	35 €	0,2035%
Schilder- und Lichtreklamehersteller	75 €	0,4347%
Schreiner	161 €	0,9409%
Zahn techniker	39 €	0,2247%
Zweiradmechaniker	57 €	0,3353%

* im Jahr 2019 beitragsfrei